

Die Direktion bestätigt, dass die Schülerin/ die Schülerin

_____ ,

geb. _____ , wohnhaft in _____

in der Zeit vom _____ bis _____ für individuelles
Schnuppern von der Schule freigestellt ist.

Wir bitten Sie den Schüler einer Aufsichtsperson zuzuteilen.

Wir danken für Ihre Bereitschaft zum Gelingen dieser Aktion beizutragen.

Sollte es zu Unklarheiten kommen, wenden Sie sich bitte an die Schule: Tel. (07472) 68464

Klassenvorstand

Bitte abtrennen und an die Schule retournieren

Zustimmungserklärung

An die
Direktion der Polytechnischen Schule
Siedlungsstr. 2, 3300 Amstetten

Die Schülerin / die Schülerin _____ (P__),

wohnhaft in _____ ,

darf die individuellen Schnuppertage in der Zeit vom _____ bis zum _____

in unserem Betrieb _____

(in unserer Filiale in _____)

absolvieren, und kann bei uns den Lehrberuf _____

kennen lernen. Die Firma ist berechtigt, Lehrlinge in diesem Beruf auszubilden.

(Ansprechpartner: _____)

Die Arbeitszeit des Betriebes gilt auch für den Schüler und ist

von _____ bis _____ .

Ort

Datum

Stempel/Unterschrift

Individuelles Schnuppern

In der Zeit vom _____ bis _____.

Der Schüler/Die Schülerin _____,

geb. _____, **wohnhaft in** _____,
ersucht um die Möglichkeit im Rahmen der Berufspraktischen Tage in Ihrem Betrieb seine/ihre berufskundlichen Kenntnisse erweitern zu können.

Wir danken für Ihre Bereitschaft zum Gelingen dieser Aktion beizutragen.

Wir sind verpflichtet Sie gemäß Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 25. August 1978, BGBl. Nr. 470, daran zu erinnern, dass bei der Durchführung einer Berufspraktischen Woche in einem Betrieb folgende Richtlinien zu beachten sind:

1. Die Einwilligung, einen/mehrere Schüler für diesen Zeitraum aufzunehmen, beinhaltet keinerlei Verpflichtung, diese(n) Schüler nach Schulpflichtbeendigung als Lehrling einzustellen. (Die Schnupperlehre kann aber für Sie ein Auswahlkriterium für künftige Lehrlinge sein.)
2. Die Dauer der Anwesenheit des Schülers im Betrieb sollte während der Schnuppertage der Betriebsarbeitszeit entsprechen.
3. Eine Eingliederung in den Arbeitsprozess ist nicht zulässig, d. h. eine Beschäftigung ist zwar möglich und erwünscht, es darf aber dadurch zu keinem Ersatz der Arbeitsleistung eines anderen Arbeitnehmers (z. B. Lehrling, Hilfsarbeiter) kommen. Die Inbetriebnahme von motorisierten Fortbewegungsmitteln ist dem Schüler jedoch zu verbieten.
4. Der Schüler hat keinen Anspruch auf Entgelt.
5. Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
6. Die Schüler sind nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen vom Betriebsinhaber nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden. Für den Fall einer Verletzung des Schülers ersuchen wir Sie den Transport in die nächste Unfallambulanz zu veranlassen und die Direktion der Schule zu benachrichtigen.
7. Schäden, die durch den Schüler verursacht werden, sind nach den Regeln des Allgemeinen Schadenersatzrechts zu beurteilen. Eine allfällige Haftung des Schülers ist im Einzelfall zu prüfen.
8. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist es uns nicht möglich den/die Schüler für einen weiteren Zeitraum zum „Schnuppern“ vom Unterricht freizustellen. Wir bitten Sie dies zu beachten, wenn sie von der Möglichkeit Gebrauch machen wollen, eventuelle Lehrlinge unverbindlich kennen zu lernen.
9. Wir bitten Sie auch den Schüler aus Gründen der Sicherheit nicht mit Botengängen außerhalb des Betriebes, z. B. Jause holen, zu beauftragen und den Schüler einer Aufsichtsperson zuzuteilen.

DPTS Marianne Richter eh